***Ergänzend zur heutigen E-Mail bzgl. der Situation Teilzeitbeschäftigung und Kürzung der Inflationsausgleichzahlung werden auf Grund des Anlasses zahlreicher Rückfragen folgende Informationen gegeben, so dass weitere telefonische bzw. E-Mail-Rückfragen seitens der Belegschaft beim Referat 104 bzw. dem ÖPR nicht mehr notwendig sein sollten.***

1. Woher weiß ich, dass ich Teilzeitbeschäftigter bin?
* Die Angabe lässt sich aus dem von Ihnen unterschriebenem Arbeitsvertrag sowie der Angabe auf dem Gehaltszettel entnehmen.

1. Sind Beamte auch betroffen?
* Ja. Dies lässt sich auch Ihrer Februar-Abrechnung entnehmen.

1. Stellt der ÖPR ein Musterschreiben zur Verfügung?
* Nein.
* Es ist ein formloser Antrag an die Bezügestelle **(mit Angabe der Personalnummer, diese können Sie ebenfalls Ihrer Entgelt-/ Bezügeabrechnung entnehmen)** zu richten **(Adresse Bezügestelle: siehe Entgelt-/ Bezügeabrechnung):**
1. Variante Tarifbeschäftigter: Hiermit mache ich meine Ansprüche gemäß § 37 TV-L geltend – unter Bezugnahme auf den entsprechenden Sachverhalt… ggf. kann der Sachverhalt der vermögenswirksamen Leistungen gleich mit adressiert werden, sofern zutreffend (siehe Gehaltszettel)
2. Variante Beamte:

Anmerkung => Beamte unterfallen nicht der 6 Monatsfrist, um ihre Ansprüche geltend zu machen (vs. Tarifbeschäftigte gem. § 37 TV-L)

Stattdessen unterliegt der o.g. Sachverhalt hier dem Grundsatz der haushaltsnahen Geltendmachung. Das heißt: Beamte, die der Meinung sind, dass sie nicht korrekt besoldet wurden, müssen bis 31.12.2024 für das zurückliegende Jahr 2024 ihre Ansprüche geltend machen.

1. Sollen bereits adressierte Ansprüche nochmal adressiert werden?
* Nein, soweit die bisherige Geltendmachung unter Beachtung der o.g. notwendigen Angaben erfolgte.

1. An wen ist der Antrag zu stellen?
* Die Bezügestelle. Das Referat 104 wäre hier lediglich die weiterleitende Stelle, es empfiehlt sich jedoch, die Bezügestelle direkt zu adressieren, um den Mehraufwand für alle Beteiligten zu minimieren.

Der Personalrat